

Geschäftsverzeichnismrn. 3102 und 3105
Urteil Nr. 134/2005 vom 19. Juli 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 20 und 27 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts, erhoben von C. Debaeve und A. Colson.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 15. und 18. Oktober 2004 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 18. und 20. Oktober 2004 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben C. Debaeve, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard E. Machtens 92/11, und A. Colson, wohnhaft in 1300 Limal, rue du Petit Sart 35, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 20 und 27 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 2004).

Diese unter den Nummern 3102 und 3105 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2005

- erschienen

. RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA F. Culot *loco* RA P. Henry und RA F. Abu Dalu, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 20 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 « zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts » ersetzt in Artikel 5 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 « über die Besoldungsordnung des unterrichtenden, wissenschaftlichen und gleichgestellten Personals des Unterrichtsministeriums » die Wortfolge « In Abweichung von den Bestimmungen der Buchstaben b) und c) » durch die Wortfolge « In Abweichung von den Bestimmungen der Buchstaben b), c) und e) ». In der somit abgeänderten Fassung bestimmt dieser Artikel Folgendes:

« Art. 5. Für die Anwendung dieses Erlasses gilt Folgendes:

Der Ausdruck 'Nebenfunktion' bedeutet eine Funktion, die vollständige Leistungen umfasst oder nicht und an einer oder mehreren Schulen oder Einrichtungen im Sinne dieses Statuts ausgeübt wird durch einen Bediensteten:

a) der bereits eine Funktion mit vollständigen Leistungen an einer oder mehreren anderen Schulen oder Einrichtungen im Sinne dieses Statuts ausübt;

b) der bereits einen selbständigen Beruf mit einer Berufstätigkeit ausübt, die mindestens 60 Prozent der wöchentlichen Leistungen einer Person in Anspruch nimmt, die ausschließlich die gleiche Tätigkeit ausübt.

Die Anwendung dieser Bestimmung schließt die Anwendung von Buchstabe c) dieses Artikels aus;

c) der aufgrund irgendeiner anderen Beschäftigung und/oder aufgrund des Erhalts einer Pension zu Lasten der Staatskasse Bruttoeinkünfte erhält, deren Betrag mindestens der Bruttobesoldung entspricht, die er erhalten würde, wenn er seine Funktion als Hauptfunktion mit vollständigen Leistungen ausüben würde, jedoch berechnet auf der Grundlage des niedrigsten Betrags der Gehaltstabelle.

Unter 'andere Beschäftigung' ist eine andere Beschäftigung zu verstehen als:

1. ein selbständiger Beruf;

2. Leistungen im Vollzeitunterricht oder im Unterricht für sozialen Aufstieg oder mit begrenztem Stundenplan, für die eine Besoldung zu Lasten der Staatskasse gewährt wird;

d) der ebenfalls eine Funktion mit vollständigen Leistungen im Unterricht für sozialen Aufstieg oder mit beschränktem Stundenplan ausübt;

e) der ein Gehalt oder eine Alterspension aufgrund einer im privaten oder im öffentlichen Sektor bekleideten Arbeitsstelle erhält, deren normaler Stundenplan eine normale Berufstätigkeit vollständig beansprucht, außer wenn der Betrag niedriger ist als der niedrigste Betrag der untersten Gehaltstabelle der Funktion als Aufseher-Erzieher;

f) der eine nicht ausschließliche Funktion im Vollzeitunterricht ausübt, für die er ein vollständiges Gehalt erhält, dessen Bruttobetrag mindestens dem niedrigsten Betrag seiner Gehaltstabelle entspricht.

In Abweichung von den Bestimmungen der Buchstaben b), c) und e) behalten die Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausüben, den Vorteil der Hauptfunktion ungeachtet der Höhe ihrer Einkünfte und der Anzahl Stunden ihrer künstlerischen Tätigkeit.

Mit dem Ausdruck 'Hauptfunktion' wird eine Funktion mit vollständigen oder unvollständigen Leistungen bezeichnet, die an einer oder mehreren Schulen oder Einrichtungen im Sinne dieses Statuts von einem Bediensteten ausgeübt wird, auf den keine der Situationen im Sinne der vorstehenden Buchstaben a), b), c), d), e) und f) zutrifft [...] ».

B.1.2. Durch Artikel 27 desselben Dekrets wird ein Artikel 77bis in das Gesetz vom 24. Dezember 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976-1977 eingefügt. Dieser Artikel bestimmt:

«Die Mitglieder des Lehrpersonals der Kunsthochschulen, die außerhalb des Unterrichtswesens einen künstlerischen Beruf als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausüben, können keine Entlohnung für Leistungen im Unterrichtswesen erhalten, die über den Rahmen einer Funktion mit vollständigen Leistungen hinausgehen ».

In Bezug auf das Interesse der Kläger an der Klageerhebung

B.2. Die Kläger üben Ämter an einem der Französischen Gemeinschaft unterstehenden Konservatorium aus. Sie machen geltend, dass die Artikel 20 und 27 des angefochtenen Dekrets die Entlohnung festlegten, die sie für die Ausübung dieser Ämter erhalten könnten, wenn sie diese Entlohnung mit anderen Einkünften kumulierten.

Da das Interesse der Kläger von der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen abhängt, deckt sich deren Prüfung mit derjenigen der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die Kläger machen einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung geltend, dem sie die Missachtung der Rechtskraft des Urteils Nr. 7/2004 hinzufügen, indem die angefochtenen Bestimmungen zu einer Diskriminierung unter den Lehrkräften der Kunsthochschulen, die eine künstlerische Tätigkeit ausüben, führen würden, je nachdem, ob sie diese Tätigkeit unter Arbeitsvertrag oder als Selbständiger einerseits beziehungsweise unter Statut andererseits ausüben.

Nur die Lehrkräfte der ersten Kategorie könnten die Entlohnung für ihre künstlerische Tätigkeit mit der Entlohnung, die sie für die Ausübung einer Hauptfunktion im Kunstunterricht erhalten, kumulieren.

B.3.2. In der durch Artikel 473 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 « zur Festlegung der spezifischen Vorschriften für den in den Kunsthochschulen organisierten höheren Kunstunterricht (Organisation, Finanzierung, Festlegung der Stellenpläne, Statut des Personals, Rechte und Pflichten der Studenten) » abgeänderten Fassung beschränkte Artikel 5 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 das Recht, die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit verbundenen Einkünfte mit den Einkünften, die sie für die Ausübung einer Hauptfunktion im Unterrichtswesen erhielten, zu kumulieren, auf jene Künstler, die eine Tätigkeit unter Arbeitsvertrag oder als Selbständiger ausübten.

B.3.3. Ein solcher Unterschied zwischen den Lehrkräften je nachdem, ob sie ihre künstlerische Tätigkeit unter Arbeitsvertrag oder als Selbständiger einerseits beziehungsweise unter Statut andererseits ausüben, wurde vom Hof für diskriminierend befunden. In seinem Urteil Nr. 7/2004 vom 21. Januar 2004 erkannte der Hof:

« B.4.4. Da die vorherige Kumulierungsregelung im Kunsthochschulunterricht von ihrem ursprünglichen Zweck abgewichen ist und zu Mißbräuchen geführt hat, hat der Dekretgeber beschlossen, künftig auf den Kunstunterricht die allgemeinen Regeln anzuwenden, die im Hochschulunterricht gelten und in denen zwischen Hauptfunktionen und Nebenfunktionen unterschieden wird. Da man sich dafür entschieden hat, auf den Kunstunterricht diese allgemeine

Regelung anzuwenden, ist es nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber eine Abweichung nur dann vorsieht, wenn hierfür spezifische Gründe vorliegen.

Der Werdegang der angefochtenen Bestimmung läßt erkennen, daß der Gesetzgeber es als wichtig erachtet, anerkannte Künstler für den Kunstunterricht anzuwerben, und daß er die Voraussetzungen schaffen möchte, damit diese Künstler ihre künstlerischen Tätigkeiten neben ihrem Lehrauftrag weiterführen können, weil dies die Qualität des Kunstunterrichtes verbessert (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2001-2002, Nr. 207/1, SS. 7 und 8).

B.4.5. Angesichts dieser Zielsetzung weist die Französische Gemeinschaft nicht nach und erkennt der Hof nicht, inwiefern es gerechtfertigt wäre, bei den Lehrkräften der Kunsthochschulen nicht die tatsächlich unter einer Regelung mit Statut ausgeübte Kunstpraxis zu fördern. Indem sie nur diejenige berücksichtigt, die als Selbständiger oder Arbeitnehmer ausgeführt wird, ist die angefochtene Bestimmung diskriminierend ».

B.3.4. Artikel 20 des angefochtenen Dekrets bezweckt insbesondere, der sich aus Artikel 473 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 ergebenden Diskriminierung unter den Lehrkräften der Kunsthochschulen ein Ende zu bereiten.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass der Dekretgeber darauf bestanden hat, den im Dekret vom 20. Dezember 2001 festgelegten rechtlichen Rahmen zu verdeutlichen beziehungsweise zu vervollständigen:

« Durch die genaue Formulierung dieser Bestimmungen können bestimmte Situationen geregelt und kann deren rechtliche Grundlage festgelegt werden; darüber hinaus enthalten sie die erforderlichen Präzisierungen für eine ordnungsgemäße Anwendung der Reform dieser Unterrichtsart » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 486/1, S. 2).

B.3.5. Artikel 5 Absatz 1 *in fine* des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen der Buchstaben b), c) und e) behalten die Lehrkräfte der Kunsthochschulen, die einen künstlerischen Beruf als Selbständiger oder unter Arbeitsvertrag ausüben, den Vorteil der Hauptfunktion ungeachtet der Höhe ihrer Einkünfte und der Anzahl Stunden ihrer künstlerischen Tätigkeit ».

Aufgrund dieser Bestimmung kann demzufolge unter bestimmten Voraussetzungen vom Verbot abgewichen werden, eine Hauptfunktion im Unterrichtswesen mit einem der in Artikel 5 Absatz 1 desselben königlichen Erlasses aufgeführten Aufträge zu kumulieren.

Durch Artikel 20 des angefochtenen Dekrets wird der Anwendungsbereich dieser Abweichung ausdrücklich auf bestimmte Personen ausgedehnt, die wegen der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst ein Gehalt oder eine Ruhestandspension beziehen.

Diese Änderung wird insbesondere durch den Willen gerechtfertigt, Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst die Möglichkeit zu bieten, ihre künstlerische Tätigkeit in Verbindung mit einer Hauptfunktion im Unterrichtswesen auszuüben (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 486/1, S. 4).

B.3.6. Der durch Artikel 473 des Dekrets vom 20. Dezember 2001 eingefügte zweite Teil von Artikel 5 Absatz 1 *in fine* schließt aber immer noch jene Lehrkräfte, die ihre künstlerische Tätigkeit unter Statut ausüben, vom Vorteil dieser Abweichung aus.

Artikel 20 des angefochtenen Dekrets stellt also keine relevante Maßnahme im Hinblick auf das Ziel des Gesetzgebers dar, das darin besteht, diese Abweichung auf jene Lehrkräfte der Kunsthochschulen auszudehnen, die eine künstlerische Tätigkeit unter Statut ausüben.

B.3.7. Soweit der Klagegrund sich auf Artikel 20 des angefochtenen Dekrets bezieht, ist er begründet.

B.4.1. Artikel 27 des angefochtenen Dekrets zielt darauf ab, «in das Gesetz vom 24. Dezember 1976 eine Bestimmung einzufügen, die jene Personen, die einen künstlerischen Beruf ausüben, in die Lage versetzt, ein vollständiges Unterrichtsamt an den Kunsthochschulen auszuüben, ohne dass diese Leistungen jedoch über den Rahmen einer Funktion mit vollständigen Leistungen hinausgehen dürfen» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 486/1, S. 7).

Durch diese Bestimmung werden aber jene Personen, die ihre künstlerische Tätigkeit nicht unter Arbeitsvertrag oder als Selbständiger, sondern unter Statut ausüben, vom Vorteil der Maßnahme ausgeschlossen.

B.4.2. Aus denselben wie den in B.3.3 dargelegten Gründen sieht der Hof nicht ein, inwieweit es gerechtfertigt wäre, die Lehrkräfte an den Kunsthochschulen nicht zu ermutigen, tatsächlich eine künstlerische Praxis in einer statutarischen Regelung auszuüben. Indem die angefochtene Bestimmung nur diejenige Berücksichtigt, die als Selbständiger oder als Lohnempfänger ausgeübt wird, ist sie diskriminierend.

B.4.3. Die Diskriminierung liegt also in dem Verbot für eine Lehrkraft, die eine künstlerische Tätigkeit unter Statut ausübt, die Einkünfte aus dieser Tätigkeit mit der Entlohnung zu kumulieren, die mit dem von ihr ausgeübten Unterrichtsamt verbunden ist, ohne dass ihre Leistungen jedoch über den Rahmen einer Funktion mit vollständigen Leistungen hinausgehen dürfen.

B.4.4. Damit während der Zeit, die der Dekretgeber braucht, um die für nichtig erklärten Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung vereinbar zu machen, kein Rechtsvakuum entsteht, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ihre Folgen aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 20 und 27 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des nicht verpflichtenden Unterrichts für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen, spätestens jedoch bis zum 31. März 2006 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Juli 2005, durch den Vorsitzenden M. Melchior, in Vertretung des Richters P. Martens, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior